

Ausführungsrichtlinien über die Grabmäler und Bepflanzung der Grabstätten

In Kraft seit: 15. November 2010

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Rechtliche Grundlagen	3
Art. 2 Personenbezeichnungen	3
Art. 3 Geltungsbereich	3
II. Erd-, Urnen- und Familiengräber	3
Art. 4 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber	3
Art. 5 Grablampen, Weihwassergefäße und Grabvasen	4
Art. 6 Grabeinfassungen	4
Art. 7 Bewilligung für die Aufstellung von Grabmälern	4
Art. 8 Zeitpunkt und Art der Aufstellung	4
Art. 9 Grundsatz	5
Art. 10 Werkstoffe	5
Art. 11 Bearbeitung	5
Art. 12 Form und Gestaltung	5
Art. 13 Schrift und Schmuck	5
Art. 14 Masse	6
Art. 15 Unterhaltspflicht	6
III. Gemeinschaftsgrab	7
Art. 16 Grabschmuck	7
Art. 17 Schriftplatten	7
IV. Urnennischenhof	7
Art. 18 Grabschmuck	7
Art. 19 Schriftplatte	7
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
Art. 20 Inkrafttreten	7
Art. 21 Übergangsbestimmungen Grabmäler und Grabeinfassungen	7
Art. 22 Haftungsausschluss	8
Art. 23 Strafbestimmungen	8

Ausführungsrichtlinien über die Grabmäler und die Bepflanzung der Grabstätten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Bestimmungen der Friedhof- und Bestattungsverordnung die nachfolgenden Ausführungsrichtlinien.

Art. 2 Personenbezeichnungen

Die in dieser Verordnung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Personen.

Art. 3 Geltungsbereich

Die Vorschriften gelten für alle Friedhofanlagen der Politischen Gemeinde Regensdorf.

II. Erd-, Urnen- und Familiengräber

Art. 4 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber

Den Hinterbliebenen steht es frei, die Gräber selbst zu unterhalten und zu bepflanzen. Werden solche Gräber nicht in Ordnung gehalten, wird die Arbeit durch den Friedhofgärtner besorgt unter Rechnungsstellung durch die Gemeinde an die Hinterbliebenen. Angehörige, welche die Gräber nicht selbst bepflanzen, sind verpflichtet, die Arbeit auf ihre Kosten durch den Friedhofgärtner besorgen zu lassen.

Pflanzungen, welche das Gesamtbild der Friedhofanlage stören sind untersagt. Die Bepflanzung darf die Höhe von 1.10 m nicht übersteigen und muss in der Breite innerhalb des Grabes bleiben (inkl. Wurzelwerk).

Grundsätzlich sind die Gräber zu bepflanzen. Die Verwendung von natürlichen Steinen ist gestattet. Anordnung und Materialisierung haben den Anforderungen des Schönheitssinns, der Pietät und der Würde des Ortes zu entsprechen. Die Steine sind so anzubringen, dass diese nicht auf Nachbargräber gelangen können. Die Verwendung von Einfassungen oder dergleichen zur Begrenzung der Steine ist unzulässig.

An Samstagen und Vortagen vor allgemeinen Feiertagen müssen Unterhaltsarbeiten durch Private um 14.00 Uhr beendet sein.

Der Friedhofgärtner kann unpassende Bepflanzungen nach unbeachteter Aufforderung beseitigen.

Abgestandene Bäume und Sträucher, verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze aller Art, unpassende und zerbrochene Blumengefässe und dergleichen dürfen durch den Friedhofgärtner ohne Vorankündigung von den Grübern entfernt und entsorgt werden.

Art. 5 Grablampen, Weihwassergefässe und Grabvasen

Grablampen und Weihwassergefässe dürfen nur lose montiert werden.

Grablampen mit integriertem Weihwassergefäss sind zulässig. Die maximale Gesamthöhe beträgt 40 cm. Werden Lampe oder Weihwassergefäss einzeln verwendet, darf die Seitenlänge des Sockels nicht mehr als 16 cm betragen. In Kombinationen sind die maximalen Masse des Sockels 16 x 28 cm.

Als Energieträger für Grablampen dürfen nur Kerzen verwendet werden. Batteriebetriebene oder mit anderen technischen Energieträgern oder -erzeugern bestückte Lampen und Kerzen sind nicht zulässig.

Grabvasen dürfen nicht in den Grabreihen deponiert werden. Die Gemeinde stellt dafür spezielle Grabvasenhalter zur Verfügung.

Art. 6 Grabeinfassungen

Private Einfassungen sind unzulässig.

Art. 7 Bewilligung für die Aufstellung von Grabmälern

Für das Aufstellen von Grabzeichen ist vor Ausführungsbeginn eine Bewilligung beim Friedhofvorsteher einzuholen.

Das Gesuch ist im Doppel einzureichen und muss die vollständigen und genauen Angaben über das verwendete Material, die Bearbeitung und Beschriftung enthalten. Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 mit Vorder- und Seitenansicht, Grundriss und Ausmassen beizulegen.

Abänderungen oder Neubeschriftungen eines bestehenden Grabzeichens sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Grabmäler, die ohne Bewilligung erstellt wurden und den Vorschriften nicht entsprechen, sind auf erste Aufforderung hin zu entfernen. Falls dieser Aufforderung innert der angesetzten Frist nicht Folge geleistet wird, erfolgt die Entfernung auf Kosten des Lieferanten.

Gegen Verfügungen des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

Art. 8 Zeitpunkt und Art der Aufstellung

Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste massive Unterlage gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden.

Das Setzen der Grabmäler bei Erdbestattungsgräber darf frühestens neun Monate nach der Beerdigung erfolgen, bei Urnengräbern nach drei Monaten. Der genaue Termin ist mit dem Friedhofgärtner abzusprechen.

Die Handwerker haften für Schäden, die durch das Setzen oder Instandstellen von Grabmälern verursacht werden. Sie haben die nötigen Wiederherstellungs- und Aufräumungsarbeiten vorzunehmen.

An Samstagen und an Vortagen gesetzlicher Feiertage dürfen auf dem Friedhof keine Arbeiten ausgeführt werden. Bei nasser Witterung und bei gefrorener Erde dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

Der Abschluss der Setzarbeiten ist dem Bestattungsamt zu melden.

Art. 9 Grundsatz

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die Verstorbenen wach hält. Es soll persönlich gestaltet sein, den Anforderungen des Schönheitssinns und der Pietät entsprechen sowie sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

Art. 10 Werkstoffe

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Naturstein, Holz und Bronze, Schmiedeeisen und Stahl zulässig.

Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf geeignete Natursteinsockel gestellt werden.

Art. 11 Bearbeitung

Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Art. 12 Form und Gestaltung

Grabmäler sind in der Form schlicht, ernst und ungekünstelt zu halten. Besonderes Gewicht ist der klaren Linienführung und den guten Grössenverhältnissen zu schenken.

Ausser Grabmälern in einfachen Grundformen sind Kreuze, Figuren, Plastiken und Urnen gestattet. Unzulässig sind Grabmäler mit unkünstlerisch unregelmässiger Umrisssform sowie in der Vorderfläche oder Kopfpattie eingeschweifte oder nach unten verjüngte Grabmäler.

Mit dem Grabmal verbundene Blumen- und Weihwassergefässe sowie Zutaten jeder Art sind nicht statthaft.

Art. 13 Schrift und Schmuck

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

Unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaik, unkünstlerische Porträt Darstellungen und nach Trauerkarten oder ähnlichen graphischen Vorlagen ausgeführte Darstellungen sind nicht gestattet.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 14 Masse

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
<i>Reihengräber Erdbestattung</i>			
stehend	110 cm	60 cm	12 cm
liegend	60 cm	50 cm	10 cm
<i>Reihengräber Urnenbestattung</i>			
stehend	90 cm	50 cm	12 cm
liegend	50 cm	40 cm	10 cm
<i>Kindergräber</i>			
stehend	70 cm	40 cm	10 cm
liegend	40 cm	30 cm	8 cm
<i>Familiengräber</i>			
stehend	150 cm	100 cm	20 cm
liegend	80 cm	60 cm	15 cm

Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten. Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.

Art. 15 Unterhaltungspflicht

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, für das Aufrichten oder Neusetzen von schiefstehenden oder umgestürzten Grabmalen zu sorgen. Grabsteine, die nach Aufforderung durch den Friedhofvorsteher nicht in Ordnung gebracht worden sind, werden auf Kosten der Angehörigen instand gestellt.

Die Gemeinde lehnt für Schäden, die durch einen fehlerhaften Stand der Grabmäler entstehen können, jede Verantwortung ab.

III. Gemeinschaftsgrab

Art. 16 Grabschmuck

Beim Gemeinschaftsgrab dürfen Kränze sowie Blumen- und Pflanzenschmuck während höchstens vier Wochen nach der Bestattung aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofgärtner berechtigt, diese zu entfernen.

Als Grabschmuck dürfen nur frische Schnittblumen in Steckvasen und Grabkerzen auf dem dafür vorgesehenen Platz aufgestellt werden. Nicht zulässig sind batteriebetriebene Kerzen, Lampen, Gefässe, Pflanzen, Seidenblumen, Windspiele und dergleichen.

Art. 17 Schriftplatten

Die Schriftplatten beim Gemeinschaftsgrab werden durch die Gemeinde, auf Kosten der Angehörigen, beschriftet.

IV. Urnennischenhof

Art. 18 Grabschmuck

Bei Urnennischen dürfen Kränze sowie Blumen- und Pflanzenschmuck während höchstens vier Wochen nach der Bestattung aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofgärtner berechtigt, diese zu entfernen.

Als Grabschmuck sind ausschliesslich frische Schnittblumen in den dafür vorgesehenen Vasen, welche beim Bestattungsamt erworben werden können, zulässig.

Art. 19 Schriftplatte

Urnennischen werden durch die Gemeinde, auf Kosten der Angehörigen, beschriftet.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten am 15. November 2010 in Kraft und ersetzen die Ausführungsrichtlinien des Gemeinderates vom 24. Mai 2005.

Art. 21 Übergangsbestimmungen Grabmäler und Grabeinfassungen

Nach bisherigem Recht bewilligte Grabmäler und Grabeinfassung sind von den vorliegenden Richtlinien ausgenommen. Änderungen oder Ergänzungen bei bestehenden Gräbern werden nach vorliegenden Richtlinien beurteilt.

Für das Erdbestattungsgrabfeld E 3 sind ausschliesslich die neuen Richtlinien anzuwenden.

Art. 22 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den Grabmälern und der Bepflanzung durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 23 Strafbestimmungen

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kommen die Strafbestimmungen der Friedhof- und Bestattungsverordnung zur Anwendung.

GEMEINDERAT REGENSDORF

Präsident Schreiber

Max Walter Stefan Pfyl